

Zeitschrift für

VERBRAUCHER-**VbR** RECHT

Chefredakteur Peter Kolba
Redaktionsleitung Petra Leupold
Redaktion Raimund Bollenberger, Wilma Dehn, Alexander Klauser,
Petra Leupold, Paul Oberhammer, Christian Rabl

September 2014

05

141 – 172

VRUG spezial

Die Neuregelung des Gefahrenübergangs bei versendeten Waren *Christian Rabl* ↻ 144

Beiträge

Wege des Anlegerwissens beim Etikettenschwindel
Benedikt Wallner ↻ 147

Leitfaden Rücktrittsrechte des Versicherungsnehmers
Petra Leupold ↻ 151

Rechtsprechung

Auskunftsanspruch bei Online-Forum *Thomas Höhne* ↻ 162

Pfandrechtserwerb durch symbolische Übergabe –
nachträgliche Entfernung der Zeichen *Wolfgang Fichtinger* ↻ 164

Haftpflichtversicherer als Nebenintervenient *Martin Ramharter* ↻ 167

Pro & Contra

Ergänzende Vertragsauslegung *Peter Konwitschka / Max Leitner* ↻ 170

→ **Auskunftsanspruch bei Online-Forum**

Ein auf Name und Anschrift gerichtetes Auskunftsbegehren nach § 18 Abs 4 ECG ist abzuweisen,

Die Entscheidung:

Der Kl beehrte gem § 18 Abs 4 ECG vom bekl Host-Provider die Herausgabe von Namen, Adressen, Internetanschlüssen und IP-Adressen bestimmter Nutzer eines Online-Forums. Die Bekl verfügt weder über die Wohnadressen noch über die tatsächlichen Namen der Nutzer, weil sich diese mit Fantasienamen und ohne Angabe einer Adresse angemeldet haben. Der Host-Provider wird durch § 18 Abs 4 ECG nicht verpflichtet, diese Daten zu speichern oder aufzube-

wenn der Host-Provider weder über Namen noch Anschrift des Nutzers verfügt.

wahren; er hat nur die ihm verfügbaren Daten herauszugeben.

Dem Begehren auf Bekanntgabe der IP-Adressen steht entgegen, dass es sich dabei um dynamische IP-Adressen handelt. Da der Kl durch Bekanntgabe der dynamischen IP-Adressen Namen und Adressen der Poster auf legalem Weg nicht herausfinden kann, fehlt es am von § 18 Abs 4 ECG verlangten Erfordernis, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.

Anmerkung:

„Vorarlberger Justizaffären“ (denn unter diesem Titel war eine von mehreren Veröffentlichungen der Bekl zu diesem Thema erschienen) können auf ganz verschiedene Weise ihren Weg zum OGH finden – auch, und das überrascht eigentlich nicht – aufgrund böser Postings, zu denen sich Leser dieser redaktionellen Beiträge veranlasst sahen. Die Bekl eröffnet nämlich registrierten Nutzern die Möglichkeit, auf ihrer Website Postings abzugeben; einige dieser Postings hatten nach Ansicht des Kl unwahre Vorwürfe und Ehrenbeleidigungen zum Inhalt, weshalb er die Bekl unter Berufung auf § 18 Abs 4 ECG zur Bekanntgabe von Namen und Adresse dieser Nutzer aufforderte. Die Bekl wandte ein, dass sich die Nutzer unter Fantasienamen registrierten und sie weder die echten Namen noch die Adressen kenne, außerdem berief sie sich auf § 31 Abs 1 MedienG.

Die Annahme des ErstG, dass es zum Spannungsverhältnis zwischen § 18 Abs 4 ECG und dem Redaktionsgeheimnis iZm Postings in Online-Foren keine Rsp des OGH gäbe, widerlegt der Gerichtshof allerdings – hier aber geht es schon deshalb nicht darum, weil die Bekl über die geforderten Daten gar nicht verfügt – und in 6 Ob 104/11 d hat der Gerichtshof in der Tat bereits erklärt, dass in solchen Fällen ein Auskunftsbegehren abzuweisen sei. Das ist auch richtig so, denn eine Pflicht des Providers zur Ausforschung dieser Daten ginge jedenfalls zu weit. Ärgerlich für den Kl, dass er nicht auch die Herausgabe der E-Mail-Adresse verlangt hatte, die müsste ihm der Provider nach der vorzitierten E nämlich bekannt geben (auch wenn er damit nicht in jedem Fall etwas anfangen könnte). Nähme man die vom OGH hier wiedergegebene leitsatzartige Formulierung seiner Vorentscheidung wörtlich, dass nämlich als Name und Adresse ei-

nes Nutzers auch dessen E-Mail-Adresse zu verstehen sei, dann hätte der Kl deren Herausgabe aber gar nicht explizit begehren müssen, dieses Verlangen wäre seinem Urteilsbegehren bereits implizit gewesen. Aber vielleicht hat der OGH dies, wie auch *Haller* (MR 2011, 323, und nur insofern ist *Haller* krit, dem wesentlichen Tenor dieser E [Nichtherausgabe bei Unbekanntheit] stimmt er sehr wohl zu) argwöhnt, ohnedies nicht so gemeint.

Und nur der Vollständigkeit halber: Das Spannungsverhältnis zwischen § 18 Abs 4 ECG und dem Redaktionsgeheimnis existiert zwar, es ist aber von 6 Ob 133/13x dahin aufgelöst, dass es Postings, die völlig ohne journalistische Kontrolle und Bearbeitung und allein aus dem eigenen Antrieb des Nutzers veröffentlicht werden, am notwendigen Zusammenhang mit der journalistischen Tätigkeit der in § 31 Abs 1 MedienG genannten Personen mangelt. Zumindest irgendeine Tätigkeit/Kontrolle/Kennntnisnahme eines Medienmitarbeiters müsse intendiert sein, damit der Schutz des § 31 MedienG in Anspruch genommen werden könne. Nur, dass der Betreiber des Forums erklärt, er würde alles veröffentlichen, was die Nutzer posten, reicht für den vom Gerichtshof als notwendig erachteten Mindestzusammenhang mit der Tätigkeit der Presse nicht aus. Also: Keine Berufung auf das Redaktionsgeheimnis, wenn kein Zusammenhang mit journalistischer Tätigkeit. Offen ist nach dieser Entscheidung allerdings, wie der OGH selbst betont, ob dies auch für moderierte Diskussionsforen gilt, mit anderen Worten, welches Eingreifen des Forenbetreibers vorliegen muss, um den geforderten Zusammenhang mit der journalistischen Tätigkeit und in der Folge den Schutz des Redaktionsgeheimnisses herzustellen.

Thomas Höhne,
RA in Wien